



WHISTEBLOWING POLICY

GELTUNGSBEREICH: EUROPÄISCHE UNION

SEPTEMBER 2026

1. ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH

Diese Whistleblowing-Policy (im Folgenden "**Policy**") regelt das Verfahren zur Abgabe von Hinweisen im Rahmen des Hinweisgebersystems sowie den Umgang mit Hinweisen sowie den Schutz von Hinweisgebern, Vermittlern und verbundenen Personen (siehe Abschnitt 2 für alle Definitionen der verwendeten Begriffe). Die Policy garantiert darüber hinaus die Grundsätze der Vertraulichkeit, des Schutzes der Anonymität und den Schutz vor Repressalien in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften.

Die Bestimmungen dieser Policy berühren oder beschränken in keiner Weise das Recht oder die Pflicht (wie sie in der vor Ort geltenden Gesetzgebung definiert sein können), den zuständigen Regulierungs-, Aufsichts- oder Justizbehörden in den Ländern, in denen die Pirelli-Konzerngesellschaften tätig sind, sowie jeder anderen Stelle, die zu diesem Zweck von der lokalen Gesetzgebung benannt wurde (siehe auch Abschnitt 5), und/oder jedem innerhalb des Pirelli Konzerns eingerichteten Aufsichtsorgan, Meldung zu erstatten.

Diese Policy richtet sich an alle in Abschnitt 2 definierten Adressaten und gilt für alle Pirelli-Konzerngesellschaften (d.h. Pirelli & C. S.p.A. und ihre Konzerngesellschaften, im Folgenden "**Pirelli**" oder der "**Konzern**") mit Sitz in den **Ländern der Europäischen Union**, unbeschadet etwaiger spezifischer lokaler Vorschriften, die den betreffenden Bereich regeln und damit in Konflikt stehen können.

2. DEFINITIONEN

"**Hinweise**" oder "**Meldungen**" im Sinne dieser Policy bedeuten die Übermittlung von Informationen über Verstöße nach dem in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren.

Bei "**Verstößen**" handelt es sich um Handlungen oder Unterlassungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder in Verbindung damit von einer Person innerhalb von Pirelli, in ihrem Namen oder im Umgang mit Pirelli oder den Stakeholdern von Pirelli (einschließlich der Joint Ventures von Pirelli) begangen wurden, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie eingetreten sind oder mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, einschließlich aller Versuche, solche Handlungen oder Unterlassungen zu verbergen, und die:

- a) einen Verstoß darstellen oder darstellen können, zu einem Verstoß anstiften oder das Ziel oder den Zweck der Policy vereiteln:
 - Gesetze und andere geltende Vorschriften auf allen Ebenen (lokal, regional, national, international), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gemeinschaftsrechtsakte, die sich auf bestimmte Sektoren¹, die finanziellen

¹ Öffentliche Ausschreibungen, Dienstleistungen, Finanzinstitute, Abschlussprüfung und andere Versicherungsdienstleistungen, Finanzprodukte und -märkte, Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten, Produktsicherheit und -konformität, Verkehr, Transport und Straßensicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre, Schutz personenbezogener Daten und Sicherheit von Computernetzen und -systemen sowie alle europäischen Rechtsakte oder nationalen Rechtsakte zur Umsetzung europäischer Rechtsakte, die im Anhang der Policy (EU) 2019/1937 (in ihrer jeweils geänderten und ergänzten Fassung) aufgeführt sind.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Policy geschlechtsneutral zu betrachten.



- Interessen der Europäischen Union und/oder den europäischen Binnenmarkt beziehen (vorbehaltlich spezifischer Beschränkungen, die in lokal geltenden Vorschriften festgelegt sind);
- die Werte und Grundsätze, die im [Ethikkodex](#), im [Verhaltenskodex](#) und im [Anti-Korruptions-Compliance-Programm des Pirelli-Konzerns](#) festgelegt sind;
- die [Policies und Procedures des Konzerns](#)² (einschließlich der, aber nicht beschränkt auf die Policies zu Menschenrechten, Diversity, Equity & Inclusion, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie Biodiversität) und die Grundsätze der internen Kontrolle;
- die in den Pirelli-Konzerngesellschaften implementierten Organisations- und Managementmodelle (einschließlich, als Beispiel, der gemäß Artikel 6 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 [implementierten Organisationsmodelle](#), die von Zeit zu Zeit geändert und ergänzt werden);

und/oder

- b) Pirelli, seinen Mitarbeitern und Dritten, wie z. B. Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern oder der externen Gemeinschaft in irgendeiner Weise Schaden zufügen oder zufügen könnten (z. B. in wirtschaftlicher, ökologischer, sicherheitstechnischer oder rufschädigender Hinsicht);

und/oder

- c) in den lokal geltenden Vorschriften über Whistleblowing als relevant eingestuft werden.

Die "**Adressaten**" dieser Policy sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt Informationen über Verstöße erhalten haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Mitarbeiter³, sonstige Mitwirkende⁴, Mitglieder von Unternehmensorganen⁵ und Aktionäre des Konzerns;
- Mitarbeiter³, sonstige Mitwirkende⁴, Mitglieder von Unternehmensorganen⁵ und Aktionäre von Kunden, Lieferanten, mittelbarer Lieferanten (einschließlich der gesamten Lieferkette) und anderen Geschäftspartnern (einschließlich Joint Ventures);
- Dritte, die mit den oben genannten Personen verbunden sind;
- lokale Gemeinschaften und Mitglieder von Organisationen der Zivilgesellschaft (z. B. NRO - Nicht-Regierungsorganisation);
- allgemeiner gesagt, alle Stakeholder des Konzerns.

Ein "**Hinweisgeber**" ist jede natürliche Person, die eine Meldung abgibt.

Die "**gemeldete Person**" ist der Urheber oder mutmaßliche Urheber des gemeldeten Verstoßes.

Der "**Report-Manager**" ist der Funktionsbereich oder die Person(en), die für die Bearbeitung der eingegangenen Meldung gemäß den in Abschnitt 4.1 festgelegten Kanälen zuständig ist/sind.

"**Vermittler**" sind natürliche Personen, die einen Hinweisgeber im Meldeverfahren unterstützen und mit diesem durch eine Arbeitsbeziehung verbunden sind.

"**Verbundene Personen**" sind natürliche Personen, die in einer persönlichen oder beruflichen Beziehung zum Hinweisgeber stehen.

² Für Meldungen über Datenschutzverstöße stellt Pirelli einen speziellen Meldekanal zur Verfügung, der an den Datenschutzbeauftragten gerichtet ist.

³ Für die Zwecke dieser Policy fallen auch ehemalige Mitarbeiter und Bewerber unter die Definition von Mitarbeitern.

⁴ Für die Zwecke dieser Policy werden "sonstige Mitwirkende" definiert als: Berater, Praktikanten usw.

⁵ Einschließlich Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Policy geschlechtsneutral zu betrachten.



Die Erweiterungen oder Einschränkungen des Rechtsschutzes für Hinweisgeber und andere verbundenen/unterstützenden Parteien (als Beispiel, aber nicht beschränkt auf: juristische Personen, die im Besitz der oben genannten Personen sind, oder juristische Personen, für die eine oben genannte Person arbeitet oder mit denen diese Person anderweitig beruflich verbunden ist) können je nach den vor Ort geltenden Vorschriften, ihrer Rolle und der Art des gemeldeten Verstoßes variieren.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Pirelli verpflichtet sich, bei der Handhabung des Whistleblowing-Prozesses die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten und verlangt, dass Hinweisgeber und andere beteiligte Personen diese Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeit einhalten:

- **Grundsatz der Vertraulichkeit:** Pirelli garantiert die Vertraulichkeit von Hinweisgebern, Hinweisen und den darin enthaltenen Informationen, wie in Abschnitt 5 näher erläutert;
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Die Untersuchungen von Pirelli sind angemessen, notwendig und verhältnismäßig, um ihren Zweck zu erreichen;
- **Grundsatz der Unparteilichkeit:** Die Analyse und Verarbeitung der Hinweise erfolgen unparteilich, unabhängig von den Meinungen und Interessen der für die Bearbeitung der Hinweise zuständigen Personen;
- **Grundsatz von Treu und Glauben:** Der Schutz von Hinweisgebern (siehe Abschnitt 7) gilt auch in Fällen, in denen sich die Meldung als unbegründet erweist, sofern sie in gutem Glauben erfolgt ist (d. h. der Hinweisgeber hatte berechnete Gründe zu glauben, dass die Informationen über die Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Geltungsbereich der Policy fielen); kein Hinweisgeber darf sich auf diesen Schutz berufen, um eine Disziplinarstrafe gegen ihn zu vermeiden.

4. UMGANG MIT HINWEISEN

4.1 MELDEKANÄLE

Ein Hinweisgeber kann eine Meldung über die folgenden Kanäle abgeben (Kontaktdaten siehe Anhang):

- a) der **Konzern-Meldekanal:** Internal Audit ist für die Entgegennahme und Prüfung der Hinweise zuständig;
- b) der **spezielle Meldekanal für die Meldung von Verstößen, die die Funktion Internal Audit betreffen:** Die Meldungen werden von einem Funktionsbereich und/oder einer Person bearbeitet, die autonom und unabhängig von der Funktion Internal Audit ist;
- c) die **festgelegten Meldekanäle auf Ebene der Konzerngesellschaften**, sofern dies durch die vor Ort geltenden Vorschriften vorgeschrieben ist⁶: Der zuständige Funktionsbereich und/oder die Person nimmt Hinweise entgegen und bearbeitet sie gemäß den vor Ort geltenden Vorschriften.

Die Report-Manager erhalten angemessene Anweisungen, sind unabhängig, verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten und behandeln die Hinweise mit der gebotenen Sorgfalt; sie können neben der Prozessverantwortung für das Hinweisgebersystem auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

⁶ Soweit die vor Ort geltenden Vorschriften keinen „lokalen“ Report-Manager vorschreiben, werden Hinweise dennoch auf Grundlage von Outsourcing-Vereinbarungen durch den Funktionsbereich Internal Audit bearbeitet.



Jeder, der einen Hinweis, der in den Geltungsbereich dieser Policy fällt, **außerhalb der dafür vorgesehenen Kanäle** erhält, gleichgültig aus welchem Grund und auf welchem Weg, muss:

- 1) die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleisten und sich verpflichten⁷, die Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person oder jeder anderen im Hinweis erwähnten Person sowie alle Informationen, die ihre Identifizierung ermöglichen würden, weder direkt noch indirekt preiszugeben;
- 2) den Hinweisgeber anweisen, das in dieser Policy beschriebene Verfahren zur Einreichung von Hinweisen einzuhalten und/oder über die in dieser Policy vorgesehenen Kanäle weiterzuleiten;
- 3) alle mit dem Hinweis zusammenhängenden Informationen nach seiner Übermittlung zu löschen, sobald die Empfangsbestätigung des Report-Managers vorliegt;
- 4) von einer unabhängigen Analyse und/oder weiteren Untersuchung absehen.

4.2 INHALT UND VORLAGE DER HINWEISE

Adressaten, die von Verstößen Kenntnis erlangen, werden ermutigt, Tatsachen, Ereignisse und damit zusammenhängende Umstände unverzüglich und in gutem Glauben zu melden, sofern sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass diese Informationen der Wahrheit entsprechen.

Die Hinweise sollten so detailliert wie möglich sein, um nützliche und angemessene Informationen zu liefern, die eine effektive Überprüfung des Wahrheitsgehalts der gemeldeten Ereignisse ermöglichen. Wenn möglich und wenn dem Hinweisgeber bekannt, soll der Hinweis Folgendes enthalten:

- der Name des Hinweisgebers und relevante Kontaktinformationen für die weitere Kommunikation; allerdings können Hinweise auch anonym übermittelt werden; Pirelli stellt anonymen Hinweisgebern angemessene Mittel zur Verfügung, um ihre Hinweise zu überwachen und gleichzeitig ihre Anonymität zu wahren;
- eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse (einschließlich Datum und Ort) und wie der Hinweisgeber davon erfahren hat;
- gegen welches Gesetz, welche interne Regelung usw. angeblich verstoßen wurde;
- den Namen und die Funktion der gemeldeten Person(en) oder Informationen zu ihrer Identifizierung;
- den Namen und die Rolle aller anderen Parteien, die möglicherweise über die gemeldeten Ereignisse berichten könnten;
- alle Dokumente oder sonstigen Elemente, die die gemeldeten Ereignisse belegen können.

Der Hinweis kann in mehreren Sprachen auf folgende Weise eingereicht werden:

- über die **Meldeplattform** <https://pirelli.integrityline.com> durch Auswahl des bevorzugten Kanals;
- über die **Telefon-Hotline**, die über die im Anhang aufgeführten Telefonnummern erreichbar ist, durch Auswahl des bevorzugten Kanals;
- per **Post** an *Pirelli & C. S.p.A. - Viale Piero e Alberto Pirelli, 25 - 20126 Mailand (MI)*, zu Händen des *Head of Internal Audit* (für den Konzern-Meldekanal) oder zu Händen des Whistleblowing-Managers in Bezug auf Mitglieder der Funktion Internal Audit
- auf ausdrücklichen Antrag an den Report Manager, der ebenfalls über die genannten Kanäle übermittelt wird, kann zudem ein **persönliches** (physisch oder virtuell) Treffen innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattfinden (die möglicherweise durch lokal geltende Vorschriften festgelegt ist).

Je nach Fall wird der Hinweisgeber darüber informiert, dass die Dokumentation und/oder die Aufzeichnung (mit seinem/ihrer Einverständnis) der Sitzung oder des Telefongesprächs aufbewahrt und gemäß den geltenden Vorschriften verarbeitet wird, wie ebenfalls in Abschnitt 8 angegeben.

⁷ Jede Verletzung der Vertraulichkeit wird gegebenenfalls zivil-, disziplinar- oder strafrechtlich geahndet.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Policy geschlechtsneutral zu betrachten.



Alle aufgeführten Kanäle sind so konzipiert und werden auf sichere Weise betrieben, dass der Zugang zu Informationen durch Unbefugte verhindert wird und die Identität des Hinweisgebers und anderer an der Untersuchung beteiligter Personen vertraulich bleibt.

4.3 ENTGEGENNAHME VON HINWEISEN

Wenn ein Hinweis eingeht, schickt der Report-Manager innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eine Mitteilung an den Hinweisgeber, in der er bestätigt, dass der Hinweis eingegangen ist und bearbeitet wird, es sei denn, es ist nicht möglich, mit dem Hinweisgeber Kontakt aufzunehmen, oder die Übermittlung der Mitteilung würde die Vertraulichkeit der Informationen gefährden.

4.4 ÜBERPRÜFUNG DER HINWEISE

Der Report-Manager prüft den Hinweis, um festzustellen, ob er fundiert ist.

Zunächst führt er eine vorläufige Analyse durch, um festzustellen, ob es genügend Beweise für einen potenziellen oder tatsächlichen Verstoß gibt (die so genannte "Plausibilitätsprüfung"). Liegen solche Anhaltspunkte vor, wird dem Hinweis weiter nachgegangen. Andernfalls wird der Vorgang im Einklang mit den vor Ort geltenden Vorschriften zur Datenspeicherung abgeschlossen; der Hinweisgeber wird darüber informiert. Wenn der Hinweis nicht in den Geltungsbereich dieser Policy fällt, kann er an andere Kanäle oder andere Verfahren des Pirelli Konzerns weitergeleitet werden.

Besteht die Möglichkeit, dass der im Hinweis enthaltene Sachverhalt eine Straftat darstellt, prüft der Report-Manager in Absprache mit den anderen zuständigen Funktionsbereichen des Pirelli Konzerns und dem Management des Konzerns, ob und wann die im Hinweis enthaltenen Informationen den zuständigen Justizbehörden gemeldet werden sollten, auch auf der Grundlage der vor Ort geltenden Gesetzgebung.

Der Report-Manager ist dann für die Überprüfung des Hinweises und die Durchführung einer raschen und gründlichen Untersuchung verantwortlich, wobei die Grundsätze der Unparteilichkeit, Fairness, Verhältnismäßigkeit und Vertraulichkeit gegenüber dem Hinweisgeber, der gemeldeten Person und allen am Hinweis beteiligten Parteien zu beachten sind. Bei diesen Überprüfungen kann der Report-Manager auf die Unterstützung der zuständigen Funktionsbereiche des Pirelli Konzerns und/oder spezialisierter externer Berater zurückgreifen, wobei die Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet und so viele personenbezogene Daten wie möglich anonymisiert werden.

Während der Untersuchung kann der Report-Manager den Hinweisgeber um jegliche weitere notwendige und angemessene Informationen bitten; der Hinweisgeber kann, die dem Report-Manager zur Verfügung gestellten Informationen unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben vervollständigen oder korrigieren. Der Report-Manager kann auch Interviews führen oder Informationen von anderen Personen anfordern, die Kenntnis von den gemeldeten Ereignissen haben könnten.

Die gemeldete Person kann angehört werden oder ist auf Antrag anzuhören, auch im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens durch Einreichung schriftlicher Stellungnahmen und Unterlagen; weitergehende Rechte der gemeldeten Person nach der jeweils geltenden lokalen Gesetzgebung bleiben hiervon unberührt.

Die Überprüfungsphase muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises abgeschlossen sein (unbeschadet etwaiger lokal geltender Vorschriften, die eine kürzere Frist vorsehen), es sei denn, es liegen berechnete Gründe vor. Ist die Untersuchung nicht innerhalb der oben genannten Frist abgeschlossen, wird der Hinweisgeber dennoch über den Stand der Untersuchung informiert, soweit dies technisch möglich ist.



4.5 ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG

Nach Abschluss der Überprüfungsphase erstellt der Report-Manager einen Bericht, in dem die durchgeführte Untersuchung, die angewandten Methoden, die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung und/oder der Untersuchung, die gesammelten Belege sowie Empfehlungen für einen Aktionsplan zusammengefasst werden. Wenn das Verfahren abgeschlossen wird, werden die Gründe dafür angegeben.

Auf Grundlage der Ergebnisse wird der Bericht dann mit den Leitern der betroffenen Pirelli-Konzerngesellschaften und Funktionsbereiche (auf Unternehmens-, Regions- und/oder Konzernebene) auf einer "Need-to-know"-Basis geteilt (einschließlich der Möglichkeit, eine anonymisierte Version des Dokuments zu teilen), um in Absprache mit den betreffenden Funktionsbereichen einen Aktionsplan (falls erforderlich) und/oder andere zu ergreifende Maßnahmen (einschließlich möglicher Disziplinarmaßnahmen gegen Angestellte oder Mitarbeiter) festzulegen.

Der Hinweisgeber wird über das Ergebnis der Untersuchung und die geplanten Maßnahmen zur Behebung des im Hinweis aufgedeckten Verstoßes informiert, soweit dies technisch möglich ist und mit den vor Ort geltenden Vorschriften übereinstimmt.

Die Unterlagen zu jedem eingegangenen Hinweis werden, auch wenn die Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, gemäß den Vertraulichkeitsanforderungen innerhalb des Zeitrahmens und in der Art und Weise aufbewahrt, wie es die lokal geltenden Vorschriften vorsehen.

Mindestens alle sechs Monate legt der Funktionsbereich Internal Audit dem Audit, Risks and Corporate Governance Committee der Pirelli & C. S.p.A. und den lokalen gesetzlichen Kontroll- und Aufsichtsorganen (falls vorhanden) einen Bericht über die Anzahl und die Art der eingegangenen Hinweise sowie die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen vor, wobei die Anonymität der betroffenen Personen gewährleistet wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit wird auch bewertet, ob das in dieser Policy beschriebene Verfahren wirksam ist und die festgelegten Ziele erreicht. Falls es Anzeichen für Veränderungen im betrieblichen Umfeld oder andere Elemente gibt, die sich negativ auf die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems auswirken, wird Pirelli Änderungen am Verfahren selbst in Betracht ziehen.

5. EXTERNE MELDEKANÄLE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Obwohl der Hinweisgeber ermutigt wird, seinen Hinweis intern einzureichen, erkennt Pirelli an, dass der Hinweisgeber das Recht hat, seinen Hinweis bei den zuständigen lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Behörden, Gremien oder Institutionen einzureichen, soweit dies nach den vor Ort geltenden Vorschriften zulässig ist. Es obliegt dem Hinweisgeber zu entscheiden, ob er einen Hinweis intern oder extern oder beides einreicht (z. B. wenn ein interner Hinweis nicht ordnungsgemäß bearbeitet wird, kann der Hinweisgeber die Angelegenheit anschließend an eine externe zuständige Stelle weiterleiten), wobei auch die lokal geltende Gesetzgebung zu berücksichtigen ist, die Einschränkungen (inhaltlicher oder verfahrensrechtlicher Art) für externe Meldungen vorsehen kann. Eine nicht erschöpfende Liste externer zuständiger Stellen ist im Anhang enthalten.

Darüber hinaus können Verstöße öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nach den lokal geltenden Vorschriften zulässig ist.

Externe Offenlegungen oder öffentliche Bekanntmachungen schränken den Schutz des Hinweisgebers im Sinne von Abschnitt 7 nicht ein, vorbehaltlich der lokal geltenden Vorschriften.

6. VERTRAULICHKEIT

Um die Adressaten zu ermutigen, Verstöße umgehend zu melden, garantiert Pirelli die Vertraulichkeit jedes Hinweises und der darin enthaltenen Informationen.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Policy geschlechtsneutral zu betrachten.



Der Report-Manager und/oder jede andere Person, die zur Verarbeitung der die Meldung betreffenden Daten befugt ist, darf die Identität des Hinweisgebers oder sonstige Informationen, aus denen sich diese Identität unmittelbar oder mittelbar ableiten lässt, nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers offenlegen.

Auch im Rahmen von Disziplinarverfahren gegen die gemeldete Person gewährleistet Pirelli, dass die Identität des Hinweisgebers, sofern der Disziplinarvorwurf ganz oder teilweise auf den gemeldeten Sachverhalt beruht, nur dann offengelegt werden darf, wenn:

- (1) die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung im Disziplinarverfahren erforderlich ist;
- (2) dem Hinweisgeber die Gründe für die Offenlegung im Voraus schriftlich mitgeteilt wurden; und
- (3) die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers zur Offenlegung eingeholt wurde.

Dies gilt unbeschadet der Fälle, in denen der Hinweisgeber seine Identität freiwillig offenlegt, sowie der Fälle, in denen eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf Anordnung einer Behörde gemäß den Verfahren und Anforderungen der jeweils geltenden lokalen Gesetzgebung erforderlich ist.

In Hinweisen enthaltene Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für andere Zwecke als zur Aufklärung des Hinweises verwendet oder offengelegt werden.

7. VERBOT VON REPRESSALIEN

Pirelli duldet keine Form von versuchter oder tatsächlicher Bedrohung, Vergeltung oder Diskriminierung von Hinweisgebern, Vermittlern, verbundenen Personen, gemeldeten Personen oder Personen, die bei der Untersuchung zur Feststellung der Gültigkeit eines Hinweises kooperiert haben (einschließlich der jeweiligen verbundenen Personen).

Pirelli verpflichtet sich, die Auswirkungen von Repressalien gegen die oben genannten Personen zu beseitigen oder zu kompensieren. Pirelli behält sich das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegen jeden zu ergreifen, der Repressalien gegen die oben genannten Personen ergreift oder androht, unbeschadet des Rechts der betroffenen Parteien, im Falle einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung aufgrund der Unwahrheit der Angaben Rechtsschutz zu suchen.

Pirelli kann geeignete disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen ergreifen, soweit dies nach den vor Ort geltenden Vorschriften zulässig ist, um seine Rechte, sein Vermögen und sein Image gegen Personen zu schützen, die in böser Absicht falsche, unbegründete oder opportunistische Meldungen gemacht haben und/oder mit dem alleinigen Ziel, die gemeldete Person oder andere an der Meldung beteiligte Parteien zu verleumden, zu diffamieren oder ihnen Schaden zuzufügen.

8. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten (einschließlich der Daten, die zu besonderen Kategorien gehören, wie z. B. rassische und ethnische Herkunft, religiöse und philosophische Überzeugungen, politische Meinungen, Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften, sowie personenbezogene Daten, die Aufschluss über Gesundheit und sexuelle Orientierung geben, Daten über etwaige Straftaten und Verurteilungen) von Hinweisgebern und allen anderen beteiligten Personen, die im Zusammenhang mit der

Bearbeitung von Hinweisen erhoben werden, werden zur Erfüllung der durch die geltenden "Whistleblowing"-Gesetze auferlegten Verpflichtungen innerhalb der Grenzen und mit den in diesen Gesetzen vorgesehenen Garantien, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Datenschutzvorschriften und in jedem Fall im Einklang mit den Bestimmungen der [Globalen Policy zum Schutz personenbezogener Daten des Konzerns](#) verarbeitet.

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Policy geschlechtsneutral zu betrachten.



Personenbezogene Daten werden vom Report-Manager (unbeschadet etwaiger spezifischer lokaler Vorschriften und möglicher Interessenkonflikte) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der in dieser Policy festgelegten Verfahren verarbeitet.

Pirelli stellt den betroffenen Personen in Abhängigkeit von dem für die Abgabe des Hinweises genutzten Meldekanals eine geeignete Datenschutz-Policy zur Verfügung.

Im Einklang mit den Grundsätzen des „Datenschutz durch Technikgestaltung“ und des „Schutzes der Privatsphäre durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Minimierung datenschutzrechtlicher Risiken“ hat Pirelli vertrauliche Kanäle für die Entgegennahme von (schriftlichen und mündlichen) Hinweisen eingerichtet und behandelt diese auf sichere Weise, wobei die Anonymität des Hinweisgebers und die Vertraulichkeit seiner Identität sowie der Identität aller beteiligten Dritten gewährleistet wird (mit Ausnahme notwendiger und verhältnismäßiger Verpflichtungen im Rahmen von Untersuchungen der zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das zu beschränken, was zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Meldung unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, und darf in keinem Fall den nach der geltenden Gesetzgebung festgelegten Zeitraum überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat der Report-Manager den Inhalt der Meldungen zu anonymisieren.

Die Datenverarbeitungsvorgänge werden unter der Aufsicht des Report-Managers an ordnungsgemäß befugte, unterwiesene und speziell für die Durchführung der Verfahren zur Meldung von Missständen geschulte Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen und den Schutz der Vertraulichkeit der betroffenen Personen und der in den Meldungen enthaltenen Informationen, oder an externe Fachleute übertragen, wobei in diesem Fall angemessene vertragliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die in den Hinweisen enthaltenen personenbezogenen Daten können vom Report-Manager an die jeweils zuständigen Organe des Pirelli Konzerns und internen Funktionsbereichen sowie an die Justizbehörde und/oder jede andere zuständige Behörde oder an ordnungsgemäß befugte Dritte übermittelt werden, um die erforderlichen Verfahren einzuleiten, die als Folge des Hinweises einen angemessenen rechtlichen und/oder disziplinarischen Schutz gegen die gemeldete(n) Person(en) gewährleisten, wenn sich aus den gesammelten Elementen und den durchgeführten Überprüfungen ergibt, dass die ursprünglich gemeldeten Umstände begründet sind.

Die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen kann gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Gesetzgebung eingeschränkt werden, sofern dies erforderlich ist, um die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Whistleblowing-Gesetzgebung sicherzustellen und die Vertraulichkeit von Hinweisgebern und betroffenen Personen zu schützen.

September 2026

BOARD OF DIRECTORS
PIRELLI & C. S.P.A.



ANLAGE

KONTAKTDATEN FÜR DAS EINREICHEN VON HINWEISEN

Online-Meldeplattform: <https://pirelli.integrityline.com>

TELEFON-HOTLINE

Kanal/Unternehmen	Land	Code	Telefonnummer
Konzern-Meldekanal	Alle	9837	+390281480081
Kanal für Verstöße, die die Funktion Internal Audit betreffen	Italien	9304	+390281480081
Pirelli & C. S.p.A.	Italien	9783	+390281480081
Pirelli Tyre S.p.A.	Italien	9859	+390281480081
Pirelli Industrie Pneumatici S.r.l.	Italien	9861	+390281480081
Pirelli Deutschland GmbH	Deutschland	9619	+493099257146
Driver Reifen und KFZ-Technik GmbH	Deutschland	9657	+493099257146
Pirelli Tyres Romania S.r.l.	Rumänien	9963	+40317829807
Pirelli Tyre Nordics	Schweden	9614	+46812160726

EXTERNE MELDEKANÄLE

Land	Organisation	Website-Link
Italien	National Anti-Corruption Authority ("ANAC")	www.anticorruzione.it/whistleblowing
Österreich	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ("BAK")	www.bak.gv.at
Belgien	Federal Ombudsman	www.federaalombudsman.be/reporting-breach-integrity
Frankreich	Défenseur des droits	www.defenseurdesdroits.fr
Deutschland	Bundesamt für Justiz ("BfJ")	https://www.bundesjustizamt.de/DE/Meldestellen/Bundes/Meldestellen/Bundes_node.html
Griechenland	National Transparency Authority ("NTA")	aead.gr
Niederlande	Dutch Whistleblowers Authority (Huis voor Klokkenluiders)	www.huisvoorklokkenluiders.nl
Polen	Państwowa Inspekcja Pracy	www.pip.gov.pl
Rumänien	Agentia Nationala de Integritate ("ANI")	www.integritate.eu

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Policy geschlechtsneutral zu betrachten.



Slowakei	Úrad na ochranu oznamovateľov	https://www.oznamovatelia.sk/en/chcem-oznamit/
Spanien	Autoridad Independiente de Protección del Informante	www.antifrau.cat www.antifraucv.es
Schweden	Integritetsskyddsmyndigheten	www.imy.se/privatperson/utfora-arenden/visselblasning/
Ungarn	Alapvető Jogok Biztosának Hivatala	https://www.ajbh.hu/web/ajbh-en/about-the-office

Personenbezogene Formulierungen sind im Kontext dieser Policy geschlechtsneutral zu betrachten.